

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 6. Dezember 2022; Vorlage Nr. 3428.6 (Laufnummer 17096)

Kantonsratsbeschluss betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine

Vom 29. September 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Grundsatz

¹ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, welche aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine in die Schweiz eingereist sind und im Kanton Zug ihren Aufenthaltsort haben, werden durch die Zuger Gemeinden in den Kindergarten, die Primarschule oder die jeweilige von den Gemeinden geführte Schulart auf der Sekundarstufe I eingeschult.

² Die Gemeinden können dazu ein integratives Vorgehen wählen oder Kleinklassen gemäss Schulgesetz führen. Sie sind frei, sich untereinander zu koordinieren.

³ Die gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 geführten Integrationsklassen werden nicht eingesetzt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Einschulungspauschale

¹ Für Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine vergütet der Kanton den Gemeinden einmalig eine Einschulungspauschale in der Höhe von zwei vollen Normpauschalen gemäss § 1 Abs. 1 der Schulsubventions-Verordnung¹⁾.

² Der Stichtag für die Erhebung und Meldung der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler durch die Gemeinde, in welcher sie zur Schule gehen, an den Kanton ist der 15. November 2022.

³ Die Meldung erfolgt innert Wochenfrist mittels vorgegebener Liste.

⁴ Die Abrechnung erfolgt im Dezember 2022.

§ 3 Solidarische Kostenverteilung gemeindliche Schulen

¹ Für die solidarische Kostenverteilung unter den Gemeinden werden pro Schülerin und Schüler pauschal 4000 Franken vierteljährlich proportional zur Wohnbevölkerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

² Beginnend mit dem 30. Juni 2022 und endend mit dem 31. Dezember 2023 melden die Gemeinden per Quartal mittels der vorgegebenen Liste die Anzahl Schülerinnen und Schüler an den Kanton.

³ Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit 4000 Franken.

⁴ Der Gesamtbetrag wird proportional gemäss ständiger Wohnbevölkerung der Gemeinden aufgeteilt, und die entsprechenden Anteile werden den Gemeinden vom Kanton in Rechnung gestellt. Anschliessend vergütet der Kanton jeder Gemeinde pro Schülerin und Schüler aus der Ukraine 4000 Franken. Die Rechnungstellung und Auszahlung werden durch den Kanton vorgenommen und verrechnet, sodass die Finanzflüsse netto erfolgen.

⁵ Die Kostenabrechnung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag.

§ 4 Solidarische Kostenverteilung Sonderschulung

¹ Der Gemeindeanteil an den Kosten der Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine gemäss § 34^{bis}, § 35 und § 36 des Schulgesetzes²⁾ wird solidarisch gemäss ständiger Wohnbevölkerung von den Gemeinden getragen.

¹⁾ BGS [412.312](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Dieser Beschluss ist befristet bis am 31. Dezember 2023.
2. Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. April 2022 in Kraft.

Zug, 29. September 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Esther Haas

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom...

²⁾ BGS [111.1](#)